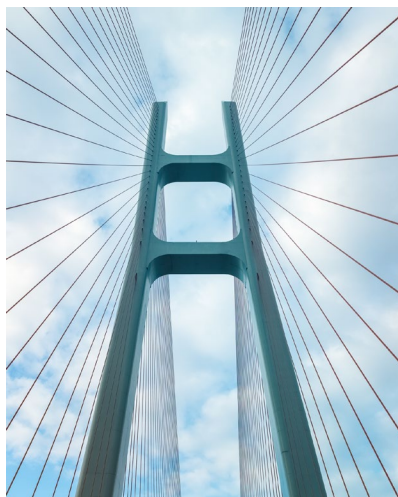




Positionspapier

E-Commerce Plattformen 2.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Zahlen, Daten und Fakten.....	3
3.	Forderungen auf EU- und nationaler Ebene.....	7
3.1.	Kleinstsendungen, Zollfreigrenze und kostenorientierte Abgaben	7
3.2.	Haftung der Plattformen als fiktive Einführer und verantwortlicher Wirtschaftsakteur mit EU-Sitz	8
3.3.	Abschaltung von Plattformen als Ultima Ratio	9
3.4.	Kohärenz mit der eigenen Asien-Pazifik-Politik des Landes einfordern.....	9
3.5.	Länderspezifische Datensammlung und Veröffentlichung.....	10
3.6.	Faire Wettbewerbsbedingungen durch Handelsabkommen.....	10
3.7.	Beschleunigung des EU Customs Data Hub.....	10
3.8.	Risikobasiertes Rankingsystem für Einführende.....	11
3.9.	Stärkung der operativen Ressourcen von Zoll und Marktüberwachung	12
3.10.	Grenzüberschreitende sowie nationale Zusammenarbeit, zentrale Meldestellen und einheitliche Sanktionen.....	13
3.11.	Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher	13
4.	Fazit.....	14



1. Präambel

Die Globalisierung und Digitalisierung haben den Textil- und Bekleidungsmarkt stark verändert. Asiatische E-Commerce-Plattformen spielen dabei eine zentrale Rolle, indem sie ohne eigene Infrastruktur direkt an europäische Endverbraucher verkaufen – ein Konzept, das als „Dropshipping“ bekannt ist.

Asiatische Onlineplattformen erreichen dadurch eine enorme Reichweite und bieten Produkte oft zu sehr günstigen Preisen an, mit Rabatten von bis zu 90%. Viele dieser Plattformen agieren nicht als Produzenten, sondern als Vermittler, was ihnen ermöglicht, sich den regulatorischen Anforderungen in Europa weitgehend zu entziehen. Sie vertreiben eine große Anzahl von Produkten externer Hersteller und ermöglichen es diesen Produzenten, ihre Waren direkt an die Endkunden in Europa über die Plattform zu verkaufen. Dabei übernehmen sie Aufgaben wie die Bereitstellung eines digitalen Marktplatzes, die Lagerhaltung, die Koordination der Logistik, die Retouren und die Zahlungsabwicklung.

Mit diesem Geschäftsmodell fluten insbesondere asiatische E-Commerce-Plattformen den europäischen Markt mit teilweise minderwertiger, äußerst preisgünstiger Ware. Die Kritik an den über diese Plattformen vertriebenen Produkten nimmt stetig zu, insbesondere in Bezug auf Qualität, Einsatz von Chemikalien und Einhaltung von Menschenrechten in deren Produktion. Zudem steht der Umgang mit Zollvorschriften sowie Marken-, Verbraucher- und Datenschutz in der Kritik.

2. Zahlen, Daten und Fakten

In Deutschland lagen die Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Angaben des Statistischen Bundesamts für Bekleidung und Schuhe im Jahr 2023 bei 77,5 Milliarden Euro.¹

Die durchschnittlichen Ausgaben pro Haushalt und Jahr betrugen 1.332 Euro für Bekleidung und Schuhe im Jahr 2024. Nach dem Statistischen Bundesamt entspricht dies 3,7 % der Ausgaben eines Haushalts.² In der Europäischen Union liegt der Wert mit rund 4,1 % nach den Zahlen von Eurostat etwas höher.³

¹ Statistisches Bundesamt, VGR des Bundes - Konsumausgaben der privaten Haushalte im Inland, 2024

² Statistisches Bundesamt, Struktur der Konsumausgaben privater Haushalte nach der Haushaltsgröße 2023 (Stand Dez. 2025)

³ <https://ec.europa.eu/eurostat/cache/visualisations/economy/household-expenditure/> (Stand: August 2026)



Die deutsche Industrie und das Konsumverhalten der Verbraucher - darunter vor allem die der Bekleidungs- und Textilindustrie - beeindrucken jedoch nicht nur mit Zahlen rund um Umsatz und Marktanteil, sondern auch mit Zahlen, die die erheblichen Auswirkungen der E-Commerce-Plattformen aufzeigen.

Eine Studie des Center for European Reform (CER) berichtete kürzlich, dass in Deutschland aufgrund wachsender Einflüsse aus dem asiatischen Wirtschaftsraum etwa 40.000 Arbeitsplätze abgebaut wurden – Tendenz steigend.⁴

Eine weitere Studie des Handelsverbandes NRW zeigt auf, dass aufgrund von Online-Plattformen wie Temu und Shein etwa 460.000 Pakete **pro Tag** allein an den deutschen Außengrenzen ankommen - EU-weit sind es **täglich** etwa 12 Millionen.⁵

2.1 Herausforderungen der Branche

Demgegenüber steht die Textil- und Bekleidungsindustrie in Baden-Württemberg weiterhin vor gravierenden Herausforderungen. Dazu gehören steigende Produktionskosten, die durch Faktoren wie Energiekosten, Rohstoffpreise und erheblich gestiegene Löhne bedingt sind. Hinzu kommt ein erheblicher bürokratischer Aufwand durch den „Green Deal“ der Europäischen Union, der eine Flut von Regularien und vielfältigen Berichtspflichten, die ressortübergreifend auf EU-Ebene nicht abgestimmt wurden, mit sich bringt – wie z.B. dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe), dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), der Ökodesign-Verordnung (ESPR), der EU-Taxonomieverordnung, der EUDR (EU-VO über entwaldungsfreie Lieferketten) sowie der erweiterten Herstellerverantwortung für Textile Produkte (Textil-EPR).

Gleichzeitig unterscheiden sich Marktüberwachung, Kontrolldichte und Sanktionspraxis innerhalb der EU weiterhin, sodass Unternehmen vielfach einen regulatorischen Flickenteppich ausgesetzt sind.

Nach EU-Regularien mit immensen Kosten zur Einhaltung des „green deal“ produzierende Unternehmen aus dem Inland, sehen sich angesichts der oben geschilderten Sachlage einem kaum noch zu bestehenden Wettbewerb insbesondere mit asiatischen Wettbewerbern

⁴ CER, China Shock 2.0: The Cost of Germany's complacency, 2026

⁵ <https://www.handelsverband-nrw.de/2026/04/23/aktuelle-studie-unfairer-wettbewerb-mit-temu-und-shein-kostet-deutsche-wirtschaft-24-milliarden-euro-im-jahr/>



ausgesetzt. Es handelt sich dabei regelmäßig um Unternehmen, die zu ganz anderen Bedingungen produzieren; zu deren Kontrolle auf Einhaltung der EU-Regularik beim Import sich der Zoll bzw. die Marktüberwachung angesichts der schieren Masse der den europäischen Binnenmarkt flutenden Pakete, jedoch vielfach außerstande sieht.

2.2. Rechtliche Fortentwicklung

Seit der Veröffentlichung unseres ersten Positionspapieres im Frühjahr 2025 wurde sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene nachgeschärft. Nachfolgend werden die wichtigsten Entwicklungen mit Bezug zum grenzüberschreitenden Onlinehandel aufgeführt:

Digital Services Act (DSA): Der DSA gilt seit dem 17. Februar 2024. Auf nationaler Ebene wurde er durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG, in Kraft seit 14. Mai 2024, mit Bußgeldkatalog nach § 33 DDG) umgesetzt. Zweck des DSA ist der Schutz der Verbraucher sowie deren Grundrechte im digitalen Raum.

Auf Basis dieser Rechtsvorschrift verhängte die EU-Kommission am 28. Mai 2026 erstmals ein Bußgeld von 200 Mio. € gegen das Unternehmen Temu, da das Unternehmen die Risiken durch illegale und unsichere Produkte auf seiner Plattform unzureichend bewertet und eingedämmt habe.⁶ Eine weitere Strafe der EU-Kommission folgte am 20. Juli 2026 von 550 Millionen Euro für AliExpress. Laut der Behörde stehen Kundinnen und Kunden in Europa vor dem großen Risiko, über die Plattform illegale - also gefährliche, giftige oder gefälschte - Produkte zu beziehen.⁷

Auch in Kenntnis der Tatsache, dass gegen diese Entscheidungen der EU-Kommission der Rechtsweg noch offen ist, zeigt allein die Höhe dieser Entscheidungen, dass die Gesamtproblematik auf EU-Ebene erkannt wurde und erste Ansätze eines konsequenten Vollzugs bestehender Vorschriften sichtbar sind.

Dark Patterns: Der DSA verbietet manipulative Designmuster bereits. Darüber hinaus hat die Kommission einen Digital Fairness Act angekündigt, der Dark Patterns, sog. süchtig machende Designs und Influencer-Marketing gezielt regulieren soll. Der Digital Fairness Act befindet sich

⁶ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-fines-temu-eu200-million-breaching-digital-services-act> (Stand 09.07.2026)

⁷ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/eu-strafe-aliexpress-100.html> und <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-fines-aliexpress-eu550-million-breaching-digital-services-act>



aktuell noch im Konsultationsstadium. Südwesttextil begrüßt den Ansatz, den Verbraucher stärker vor Dark Patterns zu schützen und den rechtlichen Rahmen entsprechend zu erweitern.

Produktsicherheit: Die EU-Produktsicherheitsverordnung (GPSR, VO (EU) 2023/988) gilt seit dem 13. Dezember 2024 und bezieht Anbieter von Online-Marktplätzen ausdrücklich ein (u. a. Registrierung im Safety-Gate-Portal und Benennung einer Kontaktstelle, Art. 22). In Deutschland ist das Gesetz zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG-neu) am 19. Februar 2026 in Kraft getreten. Das nationale Gesetz erlaubt es Marktüberwachungsbehörden erstmals bei Verstößen gegen Produkt- und Sicherheitsvorschriften im Sortiment von Online-Plattformen, Inhalte von Schnittstellen zu entfernen, Zugänge zu sperren sowie Warnhinweise zu erteilen (§ 25 Abs. 3 ProdSG-neu). Südwesttextil e.V. begrüßt die Stärkung der Marktüberwachung durch das ProdSG-neu. Die geschaffenen Eingriffsbefugnisse sollten konsequent genutzt werden, um insbesondere gegenüber Anbietern aus Drittstaaten die Einhaltung europäischer Produkt- und Sicherheitsanforderungen wirksam durchzusetzen.

Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR): Im Rahmen der Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) wird für Textilien eine verpflichtende Herstellerverantwortung eingeführt. Ziel der erweiterten Herstellerverantwortung ist, dass Hersteller und Vertreiber – auch außerhalb der EU – für Sammlung, Sortierung und Verwertung des entstehenden Textilmülls mit aufkommen. Als problematisch erweist sich jedoch, dass eine erste Einschätzung aus der Praxis ergibt, dass mangels ausreichender textiler Recyclingalternativen zu befürchten ist, dass die EPR inländische Unternehmen zum Zahlmeister degradiert und ausländische Wettbewerber sich dem geplanten System ohnehin entziehen, da dessen Kontrollsystem nicht hinreichend definiert und durchsetzbar ist.

Fazit: Die seit 2024 auf europäischer und nationaler Ebene geschaffenen Rechtsgrundlagen stellen wichtige Schritte zur Stärkung von Produktsicherheit, Verbraucherschutz und fairen Wettbewerbsbedingungen im grenzüberschreitenden Onlinehandel dar. Die ersten Verfahren und Sanktionen gegen große Plattformbetreiber zeigen, dass die neuen Instrumente grundsätzlich anwendbar sind.

Gleichzeitig wird deutlich, dass die Wirksamkeit der Regelungen nicht allein von ihrem rechtlichen Bestand, sondern maßgeblich von ihrer praktischen Durchsetzung abhängt. Angesichts der hohen Zahl grenzüberschreitender Kleinstsendungen, komplexer Plattformstrukturen und langwieriger Umsetzungsprozesse bestehen weiterhin erhebliche Herausforderungen im Vollzug. Die nachfolgend dargestellten Forderungen zielen daher vor allem darauf ab, die



Durchsetzbarkeit bestehender Vorschriften zu verbessern und bestehende Vollzugsdefizite abzubauen. Nicht die Anzahl der Vorschriften, sondern deren Qualität, praktische Umsetzbarkeit und konsequente Durchsetzung müssen den Maßstab für eine erfolgreiche Regulierung bilden.

3. Forderungen auf EU- und nationaler Ebene

3.1. Kleinstsendungen, Zollfreigrenze und kostenorientierte Abgaben

Das Geschäftsmodell großer asiatischer E-Commerce-Plattformen basiert vielfach auf dem direkten Versand von Waren an Endverbraucher in der Europäischen Union. Die in der Zollbefreiungsverordnung (VO (EG) Nr. 1186/2009) vorgesehene Zollfreigrenze von 150 Euro begünstigte dieses Modell über viele Jahre. Waren wurden in einer Vielzahl von Kleinstsendungen unmittelbar an Verbraucher versandt, sodass ein erheblicher Teil der Einfuhren unter die damalige Zollfreigrenze fiel.

Die Folge war ein rasanter Anstieg der Kleinstsendungen in die Europäische Union. Nach Angaben der Europäischen Kommission wurden im Jahr 2024 rund 4,6 Milliarden Sendungen mit einem Warenwert von weniger als 150 Euro in die EU eingeführt; 91 % dieser Sendungen stammten aus China. Dies stellt Zoll- und Marktüberwachungsbehörden vor erhebliche Herausforderungen und erschwert die wirksame Kontrolle von Zoll-, Steuer-, Produkt- und Verbraucherschutzvorschriften. Zudem entstehen Wettbewerbsnachteile für europäische Unternehmen, die ihre Waren unter deutlich strengeren regulatorischen Anforderungen auf dem europäischen Binnenmarkt anbieten.

Der europäische Gesetzgeber hat diese Entwicklung inzwischen aufgegriffen. Die Mitgliedstaaten beschlossen im November 2025 die Abschaffung der bisherigen Zollfreigrenze von 150 Euro. Seit dem 1. Juli 2026 gilt bereits eine Übergangsregelung, nach der für entsprechende E-Commerce-Sendungen ein pauschaler Zoll von 3 Euro je Warenkategorie erhoben wird. Die vollständige Umsetzung der Zollreform soll jedoch erst mit der Inbetriebnahme der europäischen Zolldatenplattform erfolgen, die derzeit für das Jahr 2028 vorgesehen ist.

Südwesttextil e.V. begrüßt die eingeleiteten Reformen sowie die schrittweise Abschaffung der bisherigen Freigrenzen grundsätzlich. Die derzeit vorgesehenen Übergangsfristen bis zur vollständigen Umsetzung der Zollreform erscheinen jedoch angesichts der weiterhin stark steigenden Zahl von Kleinstsendungen zu lang. Zudem halten wir den derzeitigen Pauschalzoll



von 3 Euro je Warenkategorie für nicht ausreichend, um die durch die Kleinstsendungsflut verursachten Kosten für Zoll, Marktüberwachung und Verwaltung angemessen abzubilden.

Wir fordern daher, die vollständige Umsetzung der Zollreform zu beschleunigen und die angekündigte Bearbeitungsgebühr zeitnah einzuführen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr sollte sich am tatsächlichen Verwaltungs-, Kontroll- und Überwachungsaufwand orientieren und aus Sicht von Südwesttextil mindestens **30 Euro je Sendung** betragen. Nur eine verursachungsgerechte Bepreisung kann dazu beitragen die tatsächlichen Kosten nicht länger auf die Allgemeinheit abzuwälzen.

Diese Forderung wird auch in Kenntnis der Tatsache erhoben, dass einzelne Unternehmen der eigenen Branche von den Änderungen betroffen sein können. Entscheidend ist aus Sicht von Südwesttextil jedoch, dass für alle Marktteilnehmer vergleichbare Wettbewerbsbedingungen gelten und die Kosten für Kontrolle, Marktüberwachung und Rechtsdurchsetzung nicht einseitig von Staat und europäischen Unternehmen getragen werden.

3.2. Haftung der Plattformen als fiktive Einführer und verantwortlicher Wirtschaftsakteur mit EU-Sitz

Im Onlinehandel gilt bei B2C-Kleinsendungen bislang häufig der Verbraucher als Einführer, obwohl er keinerlei Kontrolle über Wert, Ursprung oder Konformität der Ware hat. Zwar verlangt Art. 4 der Marktüberwachungsverordnung (VO (EU) 2019/1020) bereits heute einen verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU; in der Praxis fehlt diese Angabe jedoch häufig oder die angegebenen Kontaktstellen sind nicht verifizierbar, nicht erreichbar oder übernehmen tatsächlich keine Verantwortung für die Einhaltung der Produktvorschriften.

Hieran setzt die am 26. März 2026 zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament politisch vereinbarte Reform des Unionszollkodex an. Sie sieht unter anderem vor, Online-Plattformen bei Fernverkäufen künftig als ‚fiktive Einführer‘ („deemed importer“) zu behandeln und ihnen damit eine stärkere Verantwortung für die Einhaltung unionsrechtlicher Vorschriften zuzuweisen.

Mit anderen Worten anstelle der Endverbraucherinnen und Endverbraucher – sind nun die Plattformen verantwortlich, dass die eingeführte Ware den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Die Regelungen sollen nach einer Übergangsphase jedoch erst ab 1. März 2028 gelten.



Südwesttextil e.V. begrüßt diesen Ansatz und fordert, die Regelung schnellstmöglich umzusetzen. Für jedes in der EU – elektronisch oder stationär – angebotene Produkt muss es einen wie ein Importeur verantwortlichen Wirtschaftsakteur mit zwingendem Sitz in der EU geben, dessen Fehlen bereits ab dem Angebot des Produkts sanktionierbar ist. Dieser Wirtschaftsakteur sollte verpflichtet werden, seinen EU-Sitz (z.B. durch Handelsregistereintrag) und seine finanzielle Leistungsfähigkeit (z.B. Hinterlegung einer Haftungssumme oder Versicherungsnachweis) verifizierbar nachzuweisen; die Angaben sind bereits im Produktangebot bereitzustellen.

3.3. Abschaltung von Plattformen als Ultima Ratio

Solange Verstöße folgenlos bleiben, können Anbieter aus Drittländern nicht konforme Produkte praktisch ohne Risiko online in der EU anbieten. Die erstmals durch das Produktsicherheitsgesetz etablierte Möglichkeit, Angebote von gefährlichen Produkten über Online-Plattformen sowie Inhalte von Schnittstellen zu entfernen, Zugänge zu sperren sowie Warnhinweise zu erteilen, verhindert das Wiedereinstellen unter geänderter Identität und Produktbezeichnung jedoch nicht.

Südwesttextil e.V. fordert, dass es als „Ultima Ratio“ möglich sein muss, E-Commerce-Plattformen bei fortgesetzter Nichteinhaltung geltender Vorschriften zu sperren bzw. abzuschalten – solange, bis der verantwortliche Wirtschaftsakteur seiner Verantwortung nachgekommen ist.

3.4. Kohärenz mit der eigenen Asien-Pazifik-Politik des Landes einfordern

Die Landesregierung Baden-Württemberg selbst macht faire Wettbewerbsbedingungen und Gegenseitigkeit im Handel mit asiatischen Partnern zur politischen Leitlinie. Als "primäres Ziel" im Verhältnis zu China nennt sie ausdrücklich "*einen regelbasierten Freihandel im Rahmen der WTO, der faire Handels- und Wettbewerbsbedingungen, Reziprozität und Forschungssicherheit umfasst*". Gegenüber chinesischen Partnerprovinzen will die Landesregierung gezielt "faire Wettbewerbsbedingungen und gleichen Marktzugang" einfordern und strebt darüber hinaus ausdrücklich ein "*level playing field*" an, um "*Wettbewerbsnachteile europäischer Unternehmen zu verhindern*"⁸

⁸ Staatsministerium Baden-Württemberg, *Baden-Württemberg in der Asien-Pazifik-Region: Leitlinien zur Diversifizierung und Stärkung von Kompetenzen*, Dezember 2025, S. 11, 16, 21.



Südwesttextil e.V. fordert die in den Asien-Pazifik-Leitlinien verankerten Prinzipien von Gegenseitigkeit, fairen Wettbewerbsbedingungen und gleichem Marktzugang konsequent auch auf den E-Commerce-Bereich zu übertragen und sich mit Nachdruck auf Bundes- und EU-Ebene für die Schließung der bestehenden Zoll- und Kontrolllücken einzusetzen.

3.5. Länderspezifische Datensammlung und Veröffentlichung

Die Marktüberwachung Baden-Württemberg erhebt und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse der durchgeführten Produktprüfungen – sei es im Rahmen der Textilkennzeichnungsverordnung oder dem Produktsicherheitsgesetz. Die erhobenen Daten differenzieren jedoch lediglich nach Verstoß, nicht jedoch nach Herkunft des Produkts.

Südwesttextil e.V. fordert eine herkunftsspezifische Datenerhebung und Veröffentlichung zur Sensibilisierung. Eine differenzierte Datenerhebung nach Herkunft der Ware führt im Ergebnis zu einem besseren Verständnis der aufgeworfenen Problematik – Erkenntnisse können ebenfalls als Argument zur Verschärfung bestehender Regulatorik verwendet werden. Zugleich ließen sich herkunftsspezifische Daten für ein risikobasiertes Vorgehen der Behörden nutzen, etwa um Kontrollen gezielt auf Herkunftsländer oder Plattformen mit auffällig hohen Verstoßquoten zu konzentrieren. Ebenso können konkrete Zahlen dazu dienen, den Verbraucher entsprechend aufzuklären und sein Bewusstsein für die Problematik nichtkonformer, in der EU in Verkehr gebrachter Ware zu schärfen.

3.6. Faire Wettbewerbsbedingungen durch Handelsabkommen

Faire Wettbewerbsbedingungen setzen klare und verbindliche Regeln für den grenzüberschreitenden Handel voraus. Wo diese fehlen, drohen Wettbewerbsverzerrungen durch Praktiken wie Dumping oder staatlich subventionierte Exporte zulasten heimischer Märkte.

Südwesttextil e.V. spricht sich für klare und verbindliche Handelsabkommen aus, die über Anti-Dumping-Klauseln unfaire Preisunterbietungen adressieren und Marktverzerrungen verhindern.

3.7. Beschleunigung des EU Customs Data Hub

Die Systeme der Zollverwaltungen unterscheiden sich innerhalb der Europäischen Union weiterhin erheblich. Ein durchgängiger, unionsweiter Echtzeit-Datenaustausch besteht bislang nicht. Angesichts des stark wachsenden grenzüberschreitenden E-Commerce bedarf es jedoch einer einheitlichen Datenbasis, um Zoll-, Steuer- und Marktüberwachungsvorschriften wirksam und unionsweit vergleichbar durchsetzen zu können.



Am 26. März 2026 haben sich das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union politisch auf die Zollreform geeinigt. Bestandteil dieser Einigung ist die Schaffung eines **EU Customs Data Hub** als zentrale europäische Zolldatenplattform. Die Plattform befindet sich inzwischen in der Umsetzungsphase und soll nach aktuellem Stand für E-Commerce-Waren ab dem 1. Juli 2028 operativ tätig werden.

Südwesttextil e.V. begrüßt die Entscheidung zum Aufbau des EU Customs Data Hub ausdrücklich. Die zentrale Plattform bietet die Chance, Zollverfahren EU-weit zu vereinheitlichen, die Zusammenarbeit der Behörden zu verbessern und den risikobasierten Vollzug zu stärken. Darüber hinaus kann sie dazu beitragen, die Verzahnung von Zoll- und Steuerdaten zu verbessern und dadurch bestehende Vollzugs- und Kontrolllücken im grenzüberschreitenden Onlinehandel zu verringern.

Eine einheitliche und digitale Datenbasis würde nicht nur die Zollkontrollen erleichtern, sondern auch die Transparenz bei der Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer und sonstigen Einfuhrabgaben erhöhen. Dies kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Wettbewerbsverzerrungen zu reduzieren und eine europaweit möglichst einheitliche Anwendung von Zoll- und Steuervorschriften zu fördern.

Gleichwohl **fordert Südwesttextil e.V.**, die Umsetzung des EU Customs Data Hub mit hoher Priorität voranzutreiben und die Plattform schnellstmöglich vollständig in Betrieb zu nehmen. Angesichts von Milliarden jährlich eingeführter Kleinstsendungen sind wirksame, digital gestützte Kontrollmechanismen unerlässlich, um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen und die Vollzugsfähigkeit der zuständigen Behörden nachhaltig zu stärken.

3.8. Risikobasiertes Rankingsystem für Einführende

Angeichts der Masse an Sendungen die tagtäglich an den EU- und nationalen Außengrenzen ankommen, können die Zollbehörden nur einen Bruchteil kontrollieren. Ohne Priorisierung nach Risiko binden unauffällige Sendungen Ressourcen, die für die Kontrolle auffälliger Anbieter fehlen. Produkte müssten vielmehr systematisch nach ihrem Risiko bewertet und die bisherige Regeltreue der Wirtschaftsakteure – insbesondere außereuropäischer – berücksichtigt werden.

EU-Rat und Parlament haben im Rahmen der beschlossenen Zollreform mit der Einführung des Status eines „Trust & Check“-Händlers bereits einen Ansatz in diese Richtung verabschiedet: Unternehmen, die umfassende Informationen zu Warenbewegung und Konformität



bereitstellen und strenge Kriterien erfüllen, sollen von Erleichterungen in Bezug auf Zollkontrollen profitieren.

Südwesttextil e.V. begrüßt diesen Schritt, fordert jedoch, dass die Einhaltung branchenspezifischer Vorschriften – insbesondere REACH, Textilkennzeichnung, Produktsicherheit sowie Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards – bei der Prüfung ausdrücklich einbezogen werden. Zudem darf sich die Risikobewertung nicht auf die als Einführer geltenden Plattformen und Fernabsatzverkäufer beschränken, sondern muss auch die dahinterstehenden Hersteller mit Sitz in Drittstaaten erfassen. Hersteller mit nachweislich guter Praxis sollten in einem Standardverfahren einführen können; Hersteller ohne Erfahrungswerte oder mit festgestellten Mängeln müssen einer intensiveren Kontrolle unterzogen werden.

Diese Priorisierung darf jedoch nicht erst mit der vollständigen Einführung der EU-Zolldatenplattform greifen. **Südwesttextil e.V. fordert** in diesem Zusammenhang eine vorgezogene, sektorspezifische Anwendung des risikobasierten Ansatzes für besonders betroffene Branchen wie die Textil- und Bekleidungsindustrie – unabhängig vom allgemeinen Zeitplan der EU-Zolldatenplattform.

3.9. Stärkung der operativen Ressourcen von Zoll und Marktüberwachung

12 Millionen Kleinstsendungen, die tagtäglich an den EU-Außengrenzen ankommen, führen im Ergebnis dazu, dass Zoll- und Marktüberwachungsbehörden überfordert sind. Es fehlt vor allem an prozessbasierten, ressourcenschonenden Kontrollansätzen sowie an Personal und technischer Ausstattung. Bundesfinanzminister Klingbeil kündigte in einer Pressekonferenz zum Aktionsplan gegen Steuerkriminalität bereits eine personelle Stärkung des Zolls an – jährlich sollen rund 1.500 zusätzliche Stellen geschaffen werden.

Südwesttextil e.V. begrüßt die Ankündigung des Bundesfinanzministers zur personellen Stärkung des Zolls. Wichtig ist jedoch, dass der angekündigte Personalzuwachs zeitnah und gezielt eingesetzt wird. Sinnvoll ist, die operativ tätigen Ressourcen von Zoll- und Marktüberwachungsbehörden erheblich zu stärken, moderne technische Ausstattung sowie den Ausbau der digitalen Infrastruktur. Statt eine neue Bürokratieebene aufzubauen, sollten bestehende, operativ arbeitende Behörden mit den notwendigen Befugnissen und Mitteln ausgestattet und die Kontrolldichte im Import erhöht werden.



3.10. Grenzüberschreitende sowie nationale Zusammenarbeit, zentrale Meldestellen und einheitliche Sanktionen

Alle EU-Mitgliedstaaten sind mit denselben Produktgruppen und vergleichbaren Rechtsverstößen konfrontiert. Ohne Abstimmung untereinander führt das zu Doppelprüfungen. Hinzu kommt, dass nichtkonforme Ware bevorzugt über EU-Außengrenzen mit bekanntermaßen niedrighschwelligen Kontrollen in den Binnenmarkt gelangt. Wird ein Paket von einer nationalen Zollbehörde abgelehnt, wird der Import häufig einfach über einen anderen Versandkanal erneut versucht.

Doch auch auf nationaler Ebene braucht es mehr Einheitlichkeit – vor allem bei der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden. So wissen Marktüberwachung, Zoll und die Bundesnetzagentur, die im Rahmen des Digital Services Act (DSA) die Rolle des zentralen Koordinators für digitale Dienste übernommen haben, häufig nicht, welche Zuständigkeiten und Befugnisse der jeweils anderen Behörde zukommen. Hinzu kommt das Fehlen einer gemeinsamen Datenbank: Informationen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Flut nichtkonformer Pakete werden nur auf Anfrage weitergegeben. Um eine solche Anfrage überhaupt stellen zu können, muss man jedoch bereits wissen, dass eine andere Behörde im selben Fall aktiv wird.

Südwesttextil e.V. fordert, die Zusammenarbeit der nationalen und europäischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden zu stärken durch:

- / Nutzung des ICSMS (Information and Communication System for Market Surveillance),
- / ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen an den EU-Außengrenzen (damit ein einmal zurückgewiesenes Produkt nicht andernorts eingeführt wird),
- / die Benennung einer zentralen Meldestelle pro Mitgliedstaat für die Meldung nicht konformer Produkte,
- / eine Aufklärung der verschiedenen Behörden auf nationaler Ebene über die Zuständigkeiten und Befugnisse der jeweils anderen Behörde.

Zudem bedarf es EU-weit einheitlicher Sanktionen bei Verstößen gegen Zoll- und Produktvorschriften.

3.11. Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher

Viele Käufer*innen wünschen sich nachhaltige Produkte, sind aber nicht bereit, den höheren Preis zu zahlen - dieser Widerspruch begünstigt den Absatz von Billigware. Darüber hinaus



wird der Absatz von Billigware durch Plattformen wie TikTok und Instagram befeuert, die ständig wechselnde und kurzlebige Modetrends vermarkten.

Südwesttextil e.V. fordert, den gezielten Einsatz von Aufklärungskampagnen und Initiativen zur Förderung des Bewusstseins für nachhaltige und verantwortungsbewusst produzierte Produkte zu verstärken – insbesondere gegenüber jungen Zielgruppen.

4. Fazit

Der grenzüberschreitende Onlinehandel über Plattformen – vor allem aus dem asiatischen Raum - bleibt eine zentrale Herausforderung für die Textil- und Bekleidungsindustrie. Zwar hat der europäische Gesetzgeber im vergangenen Jahr wichtige Weichen gestellt: die beschlossene Abschaffung der 150-Euro-Zollfreigrenze, den Pauschal-Zoll in Höhe von 3 € ab dem 1. Juli 2026, die Einführung der Bearbeitungsgebühr ab November 2026, die Einordnung von Plattformen als fiktive Einführer, den EU Customs Data Hub samt neuer EU-Zollbehörde sowie erste Durchsetzungsmaßnahmen unter dem Digital Services Act – etwa die Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von 200 Mio. € gegen Temu oder der 550 Mio. € gegen Aliexpress. Die Ansätze müssen jedoch zeitnah umgesetzt, einheitlich und effektiv kontrolliert und bei Verstößen entsprechend sanktioniert werden, um nachhaltige Veränderung zu bewirken. Außerdem muss der bereits bestehende Pauschalzoll deutlich angehoben werden, um die Einfuhr von Billigware finanziell unattraktiv zu machen sowie die für November avisierte nationale Bearbeitungsgebühr bei mindestens 30,- € liegen, um überhaupt eine nennenswerte Reduzierung der Paketflut zu erzielen.

Zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu Herstellern aus Drittländern sowie der wirksamen Bekämpfung der Paketflut und der daraus resultierenden Flut an Billigimporten ist jedoch die konsequente, praxiskonforme und vor allem zeitnahe Umsetzung und Kontrolle dieser Regelungen – auch gegenüber Importeuren und ihren Vermittlern in Form von Onlineplattformen essenziell.

Südwesttextil e.V. appelliert an dieser Stelle, die aufgeführten Forderungen schnellstmöglich umzusetzen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg nachhaltig zu sichern und den Verbraucher vor qualitativ minderwertigen und mit Chemikalien belasteten Produkten zu bewahren.



Herausgeber:**SÜDWESTTEXTIL – VERBAND DER SÜDWESTDEUTSCHEN TEXTIL - UND
BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.**

Türlenstraße 6

70191 Stuttgart

Telefon: +49 711 21050-0

info@suedwesttextil.de

www.suedwesttextil.de

Amtsgericht Stuttgart: Vereinsregister-Nr. 95

Verantwortlich für den Inhalt

Edina Brenner

Hauptgeschäftsführerin

Ansprechpartner*innen

Julia Hummel

Referentin Umwelt + Nachhaltigkeit

Volljuristin

hummel@suedwesttextil.de

Christine Schneider

Leiterin Fachkräfte + Märkte

Diplom-Ökonomin

schneider@suedwesttextil.de

